

Hygienevorschriften und Zugangsvoraussetzungen

Für die CaSu-Fachtagung und Mitgliederversammlung im November 2021 bitten wir Sie, entsprechend der geltenden SARS-CoV-2-Umgangsverordnung für NRW (gültig ab 19.10.2021) im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie, sowie in Abstimmung zwischen dem CaSu-Rat und dem Tagungshaus, die folgende Vorschriften zu beachten und umzusetzen:

Zugangsvoraussetzungen

Um den bestmöglichen Infektionsschutz für alle Beteiligten zu gewährleisten, haben wir uns im CaSu-Rat aktuell am 30.09.2021 entschieden, die Veranstaltung nach einem 2G-Konzept durchzuführen. Wir möchten damit auch der Tatsache Rechnung tragen, dass viele der Teilnehmenden in unmittelbarem Kontakt mit Risikogruppen arbeiten, die es zu schützen gilt.

Das 2G-Konzept für die CaSu-Fachtage und Mitgliederversammlung bedeutet:

- Teilnahme ausschließlich für Geimpfte und Genesene,
- Hygieneregeln während der Tagung gelten nach den aktuellen Maßgaben der Coronaverordnung des Landes NRW (aktuelle Informationen finden Sie jeweils auf unserer Website),
- Entzerrte Belegung der Räumlichkeiten,
- Lüftungsanlage mit 100% Frischluftzufuhr im Tagungshotel,

Beim Zutritt ins Tagungshotel, bitten wir Sie, einen Nachweis bereit zu halten (digital oder analog), der bestätigt, dass Sie geimpft oder genesen sind.

Abstandsgebot und Maskenpflicht

Ein Abstandsgebot von 1,5 Metern zu anderen Teilnehmer_innen sowie eine Maskenpflicht (Mund-Nasen-Schutz, FFP2 oder medizinisch) ist in den öffentlich zugänglichen Bereichen sowie auf den „Verkehrswegen“ des Tagungshauses (z.B. Foyer, Zugang zum Tagungsbereich bzw. zum Restaurant) zu berücksichtigen und einzuhalten. Dies gilt nicht im Konferenzraum sowie in den Seminarräumen, aufgrund der 2G-Regelung.

Allgemeine Hygieneregeln

Die allgemeinen Hygieneregeln und -empfehlungen (Händewaschen bzw. -desinfizieren, Husten- und Nies-Etikette) des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Vorbeugung von Infektionen (<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html>) sind zu beachten.

Ausschluss der Teilnahme

Bei Vorliegen von typischen Symptomen oder sonstigen Anhaltspunkten für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Gliederschmerzen, Halsschmerzen, Abgeschlagenheit, unübliche Kopfschmerzen, Schüttelfrost, Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) ist eine Teilnahme aufgrund der Maßnahmen zu Eindämmung des Coronavirus nicht möglich.

Informationspflicht

Die Teilnehmenden sind verpflichtet unverzüglich Veranstalter, Einrichtung und Gesundheitsamt zu informieren, sobald ihnen bekannt wird, dass:

- Sie vor / während der Veranstaltung in engen Kontakt (mind. 15 Minuten) mit einer positiv getesteten COVID-19 Person kamen oder
- das Virus bei Ihnen persönlich innerhalb von 14 Tagen ab Veranstaltungsdatum nachgewiesen wird.

Bitte beachten Sie für Ihre Anreise: Aufgrund der Kontrolle der oben genannten Nachweise ist es möglich, dass der Einlass zur Konferenz mehr Zeit in Anspruch nehmen wird. Bitte berücksichtigen Sie das für Ihre Anreise.

In Anbetracht der derzeit steigenden Fallzahlen und aufgrund der Dynamik des Infektionsgeschehens können sich kurzfristige Änderungen ergeben. Hierfür bitten wir aktuelle Informationen auf unserer Website zu beachten (www.caritas-suchthilfe.de).

Zur weiteren Information finden Sie die aktuelle Corona-Schutzverordnung der Landes NRW, vom 19.10.2021: https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-10-18_coronaschvo_ab_19.10.2021_lesefassung.pdf